

zum 1. Juni 2005 fortzusetzen³⁷⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA³⁷⁶

Beschlüsse

Auf seiner 4964. Sitzung am 7. Mai 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Solomon Passy, den Außenminister Bulgariens und Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN

Beschlüsse

Auf seiner 4970. Sitzung am 17. Mai 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Côte d'Ivoires, Fidschis, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kasachstans, Libanons, Malaysias, Namibias, Nepals, Neuseelands, Perus, der Republik Korea, der Republik Moldau, Serbien und Montenegros, Südafrikas, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Mai 2004 (S/2004/378)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁷:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, insbe-

³⁷⁵ S/2004/331.

³⁷⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2001 verabschiedet. Mit Wirkung ab der 4964. Sitzung am 7. Mai 2004 wurde der Punkt "Unterrichtung durch Seine Exzellenz, Mircea Geoana, Außenminister Rumäniens und Amtierender Vorsitzender der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" umbenannt und lautet seitdem "Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa".

³⁷⁷ S/PRST/2004/16.

sondere die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Maßnahmen, sowie die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen.

Der Rat stellt fest, dass den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, wie die Erfahrung zeigt, eine entscheidende Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Rates fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren.

Er stellt ferner fest, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen vom Rat mit immer schwierigeren und komplexeren Mandaten betraut werden, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen einer fortlaufenden Prüfung bedarf.

Der Rat vermerkt, dass zusätzlich zu den vierzehn bestehenden Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen die Nachfrage nach weiteren derartigen Einsätzen in letzter Zeit stark zugenommen hat. Er ist sich der Herausforderungen bewusst, die dies für das System der Vereinten Nationen bedeutet, wenn es darum geht, die Ressourcen, das Personal und die anderen Kapazitäten bereitzustellen, die zur Deckung dieser gestiegenen Nachfrage erforderlich sind.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass den Vereinten Nationen volle politische und finanzielle Unterstützung zur wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen zuteil wird, wobei die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Mission und die Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind. Der Rat betont außerdem, dass es wichtig ist, zu gewährleisten, dass sich die Deckung der Nachfrage nach neuen Friedenssicherungseinsätzen nicht nachteilig auf die vorhandenen Ressourcen und die wirksame Steuerung der bestehenden Einsätze auswirkt. Gleichzeitig unterstreicht er die Notwendigkeit des effizienten und wirksamen Managements der Ressourcen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ausgebildetes Militär-, Polizei- und Zivilpersonal in ausreichender Stärke zur Verfügung zu stellen, einschließlich Personen mit speziellen Fähigkeiten und Kompetenzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Anteil der von Frauen besetzten Stellen auf allen Entscheidungsebenen zu erhöhen sowie logistische und administrative Unterstützung zu mobilisieren, damit die verschiedenen Einsätze unter optimalen Bedingungen beginnen und ihr jeweiliges Mandat wirksam erfüllen können. Dabei werden die Stärkung der Kapazitäten des Sekretariats und ihre rationale und effiziente Nutzung ein entscheidendes Element darstellen.

Der Rat betont außerdem, dass die integrierte Planung von Missionen verbessert und die Kapazität zur raschen Dislozierung von Personal und Material gestärkt werden muss, um eine effiziente Anlaufphase der Friedenssicherungseinsätze zu gewährleisten. Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs ist es unabdingbar, die strategische Materialreserve rechtzeitig und in ausreichendem Maße wieder aufzufüllen.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, bei Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen gegebenenfalls mit regionalen und subregionalen Organisationen und multinationalen Abmachungen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Kapazitäten und Ansätze sowohl vor als auch während der Entsendung sowie nach dem Abzug der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen zueinander komplementär sind.

Der Rat ist sich seiner Verantwortung bewusst, klare, realistische und erfüllbare Mandate für die Friedenssicherungsmissionen zu erteilen. In dieser Hinsicht würdigt

er die Analysen und Empfehlungen des Sekretariats, mit deren Hilfe er fundierte Entscheidungen über den Umfang und die Zusammensetzung neuer Friedenssicherungseinsätze sowie über ihr Mandat, ihr Einsatzkonzept und ihre Truppenstärke und -struktur treffen kann.

Der Rat ist der Überzeugung, dass die Beziehungen zwischen denen, die Friedenssicherungseinsätze planen, das Mandat dafür erteilen und sie verwalten, und denen, die das Mandat umsetzen, gestärkt werden müssen. Auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Sachverstands können die truppenstellenden Länder einen großen Beitrag zum Planungsprozess leisten und dem Rat dabei behilflich sein, angemessene, wirksame und rechtzeitige Beschlüsse über Friedenssicherungseinsätze zu fassen. Der Rat stellt in dieser Hinsicht fest, dass die mit seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 eingerichteten Treffen und Mechanismen dazu dienen, den Konsultationsprozess zu erleichtern.

Der Rat erkennt an, dass neben den truppenstellenden Ländern noch andere Länder zu den Friedenssicherungseinsätzen beitragen und dass die Auffassungen dieser Länder ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Rat betont, dass den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen unter schwierigen Bedingungen ausreichend robuste Einsatzrichtlinien und die erforderlichen militärischen Mittel zur Verfügung stehen müssen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats und erforderlichenfalls zu ihrer Selbstverteidigung benötigen. Nach Auffassung des Rates kommt der Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in allen Fällen vorrangige Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang betont er, wie wichtig es ist, die Informationsbeschaffungs- und -managementkapazitäten im Feld zu verstärken.

Der Rat nimmt Kenntnis von den in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen, die Koordinierung zwischen Missionen in benachbarten Ländern zu verstärken, und legt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nahe, mögliche Synergien zu prüfen, um eine wirksame Steuerung von Friedenssicherungsmissionen in derselben Region oder Subregion sicherzustellen.

Der Rat betont, dass der Umfang, das Mandat und die Struktur der Friedenssicherungseinsätze in regelmäßigen Abständen evaluiert werden müssen, damit je nach den erzielten Fortschritten die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können, einschließlich einer Reduzierung der Personalstärke, falls dies angezeigt ist. Darüber hinaus ermutigt er die internationale Gemeinschaft zu nachhaltigem Engagement, um den Frieden am Boden sowohl während der Dauer einer Mission als auch danach zu konsolidieren und aufrechtzuerhalten.

Der Rat ist sich ferner dessen bewusst, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, namentlich durch die Schulung der Friedenssicherungskräfte in geschlechtsspezifischen Fragen, im Einklang mit Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, und wie wichtig es ist, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, im Einklang mit seiner Resolution 1379 (2001) vom 20. November 2001.

Der Rat ist sich des erhöhten Risikos der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten und bestimmter krimineller Aktivitäten in Postkonfliktgebieten bewusst. Er begrüßt die Anstrengungen, die das Sekretariat im Einklang mit Ratsresolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 unternimmt, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und legt dem Sekretariat nahe, seine Richtlinien bezüglich Prostitution und Menschenhandel auch künftig anzuwenden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass wirksame Friedenssicherungseinsätze Teil einer Gesamtstrategie zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens sein müssen. In dieser Hinsicht betont er, dass die Koordinierung, Kohärenz und Konti-

nuität zwischen den verschiedenen Elementen dieser Gesamtstrategie, insbesondere zwischen der Friedenssicherung einerseits und der Friedenskonsolidierung andererseits, von Anfang an gewährleistet sein muss. Zu diesem Zweck befürwortet der Rat eine engere Zusammenarbeit zwischen allen in Betracht kommenden Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und dem Privatsektor. Die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens in der Folgezeit von Konflikten wird möglicherweise nachhaltige Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und ihrer Partner auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung erfordern.

Der Rat stellt fest, dass die Ausbildung eine immer wichtigere Rolle bei Friedenssicherungseinsätzen spielt, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, den Sachverstand erfahrener truppenstellender Länder zu nutzen. Er befürwortet die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu Gunsten der Errichtung von Friedenssicherungsausbildungszentren, die eine breite Palette von Ausbildungsmöglichkeiten für neue oder künftige truppenstellende Länder anbieten könnten.

Der Rat erkennt an, dass es konzertierter Anstrengungen des Rates, der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs bedarf, um den Anforderungen einer wachsenden Zahl von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel und die nötige operative Unterstützung bereitgestellt werden. Der Rat regt Folgekonsultationen über den Anstieg der Nachfrage an und bittet den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen aktuelle Bewertungen der sich ergebenden Bedürfnisse und der Mängel bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen vorzulegen, mit dem Ziel, gravierende Lücken und Defizite aufzuzeigen und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu bestimmen.

Der Rat unterstreicht die nützliche Rolle seiner Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze im Rahmen des Konsultationsprozesses in den verschiedenen Phasen dieser Einsätze. Er legt der Arbeitsgruppe nahe, den Fragen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Nachfrage nach Friedenssicherung der Vereinten Nationen im kommenden Jahr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

Der Rat spricht allen Männern und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben, seine Hochachtung für ihr hohes Maß an Professionalität, Einsatzbereitschaft und Mut aus. Er ehrt gleichzeitig das Gedenken derjenigen, die im Dienst der Vereinten Nationen und für die edle Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN HOHEN FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN³⁷⁸

Beschlüsse

Auf seiner 4973. Sitzung am 20. Mai 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen".

³⁷⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2002 verabschiedet. Mit Wirkung ab der 4973. Sitzung am 20. Mai 2004 wurde der Punkt "Unterrichtung durch Ruud Lubbers, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen" umbenannt und lautet seitdem "Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen".